

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Gabel, Mühl, Brühl, Markt, St. Egidien, Schmied, Marien, Krüger, Ortmannsdorf, Witten St. Nicola, St. Jacob, St. Nikola, Elend, Thon, Koberstein, Kalkhappel und Lichtenstein

Wochenblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

83. Jahrgang
 Nr. 152
 Dienstag, den 2. Juli 1918.
 1918.

Die Metallkammer des Lichtenstein (Rothschilde) ist geöffnet nächst Mittwoch, den 3. Juli 1918, von nachmittags 2 Uhr ab. Die zu folgenden Ufernachrichten für 1 kg Rub folgendermaßen festgesetzt:

	Kupfer	Kupfer-Legierung	Nickel	Nickel-Legierung	Aluminium	Zinn	Zink	Blei	Platin	Befonderes
Einrichtungs-Gegenstände	6.—	6—bez. 5.—	14.—	8.—	12.—	10.—	—	—	—	Ausbaukosten 20. l. für 1 Kg.
Haushaltungs-Gegenstände	3.90	2.90	12.90	—	—	—	—	—	—	Ausbaukosten 20. l. für 1 Kg.
Bierfrügedel	—	—	—	—	—	8.—	—	—	—	—
Altmaterial	1.70	1.—	4.50	1.80	2.50	auch Staniel 2.—	—	auch Flaschenkopf —.40	—	—
Dachkupfer	Preisfestsetzung auf Grund bauamtlicher Nachprüfung, jedoch nicht mehr als 7.50 M. für 1 Kg.									
Blitzableiterkupfer und -Platin	5.50	2.50	—	—	—	—	—	—	1 Gr. = 8.—	—

Stadtrat Lichtenstein, am 1. Juli 1918.

Lichtenstein.

Montag Markt, 9. Sp. R. Mühl. B. Juli, 1862—1491, 1/2 Pfund 23 Pf. bei Beif.
Strichen, D. S. R. R. Mühl. 11, Nr. 749—885, 1/2 Pf. 35 Pf. Reichsh.
Dienstag Markt, D. S. R. R. B. 10, 100 Gramm 12 Pf. bei Beif. Lichte, Reichsh. Reichsh. und Reichsh. 100 Gramm 18 Pf. Reichsh. D. S. R. R. G. 10, 1/2 Pf. 46 Pf.

Die Bekanntmachung des k. k. General-Commandos XII und XIX vom 26. März 1918, betreffend Beschlagsnahme, Entziehung und Verpfändung von Einrichtungsgegenständen bezw. festwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn, nach den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen des unterzeichneten Stadtrates sind erneut an den Ausschuss der Öffentlichkeit veröffentlicht worden. Wegen des Umfangs der Bekanntmachungen wird eine Bekanntgabe durch die Zeitungen unterbleiben, wie hervorgeht aus dem Bescheid auf die öffentlichen Ausschüsse. Im besonderen machen wir bekannt: Die Verpfändung dem unterzeichneten Stadtrat gegenüber — im Gegenstand zur Verpfändungspflicht, die für alle nach §§ 3a und 5 der Bekanntmachung entliehenen Gegenstände gilt — wird zunächst nur auf die im § 3 unter a Reihe III (S. Nr. 44 und 45 und Reihe IV (S. Nr. 48, 49 und 55) aufgeführten Gegenstände beschränkt, nämlich auf Gewichte, Maßwaagen, Waagen und Waagenzubehörungen in Eisen, Messing, Kupfer, Zinn, Zinnlegierungen und Messinglegierungen, ferner auf Löffel, Löffelgriffe, Löffelstiele, Löffelköpfe sowie Messergriffe und Messerköpfe, die zur Verpfändung eines Geschäftes dienen und die beim Wirt von Gästen oder Gästen entlehnt werden können. Gegenstände sind Gewichte und Köpfe, deren Verpfändung nicht beabsichtigt aus den bekanntgemachten Metallen besteht. Alle Besitzer solcher Gegenstände sind verpflichtet, sie unter Vermeidung der in der Reichsanzeiger zu entnehmenden Beobachtungen bis 15. Juli 1918 zu melden.

Alle nach § 3 unter a in Reihe I und in Reihe II—IV aufgeführten Einrichtungsgegenstände sind sofort, spätestens bis 15. August 1918 an unsere Metallkammerstelle abzuliefern. Soweit entgegen der Bekanntmachung in Frage kommen, die zur Ablieferung zwar ausgeben werden müssen, jedoch nicht unbedingt eines Erlases bedürfen, erfolgt keine behördliche Mitwirkung bei der Erläuterung. Der Ausbau der entliehenen Gegenstände in Reihe II und IV ist möglich vom Besitzer selbst auszuführen. Für einzelne Fälle können Anträge auf Befreiung von Auslieferung nach Vorlage Anlage 5 angebracht werden. Für entliehene Gegenstände der Reihe III und IV, für die auf Grund der Mitteilung Erlas behördlich beschafft werden soll, wird der Ablieferungstermin erst dann festgesetzt werden, sobald die Beschaffung des notwendigen Erlases erfolgt ist. Darüber erfolgt jederzeit besondere Bekanntmachung. Erlas kann nur in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit und auch dann nur aus einem den Kriegsverhältnissen entsprechenden Material beschafft werden. Ründliche Auskunft wird in der Reichsanzeiger erteilt, insbesondere hinsichtlich Gegenstände unter die Bekanntmachung fallen, wo und wann sie abgeliefert werden müssen, insoweit auf Erläuterung zu rechnen ist.
 Stadtrat Lichtenstein, am 1. Juli 1918.

Verkauf von Cuppenwürfel in Gallberg
 Dienstag, den 2. Juli, gegen Lebensmittelliste A. Auf den Markt 2 Stück 1 Stück kostet 10 Pf. Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Schluss vorm. 11—12 Uhr.

Strichen
 Dienstag, den 2. Juli, 1/2 Pf. 25 Pf., gegen Lebensmittelliste B. Nr. 651 bis 100

Zuckerhonig

Mittwoch, den 3. Juli, gegen Lebensmittelliste B — Karte E. 1/2 Pfund für 38 Pf.
 Verkaufsstellen: Nr. 1—600 vorm. 8—9 Uhr, Nr. 601—1200 vorm. 9—10 Uhr, Nr. 1201—1800 vorm. 10—11 Uhr, Nr. 1801—Schluss vorm. 11—12 Uhr.
 Der Ausschuss für Zuckerhonig.

R. S. Nr. 1400, 1390, 190, 1247. IV.

I. Landwirtschaft.

1. **Extraktieren.** Zur weiteren Ausbeutung von Extraktieren können Gattler von der Fabrik der Erbsen Mühl, Fabrik 19 Leipzig angefordert werden.
2. **Bestrahlungsmaschinen.** Bedingungen für die Ausleihungen können hier eingeholt werden.
3. **Mähe.** Unter dem Vorbehalt des Gutbesizers Emil Reichert, Strichen, ist die Mähe aufzugeben. Erlöschen ist sie bei einem dem Fabrikmeister Oskar Hammerstein in Glauchau gebührenden und im Glauchau, Reichsh. Reichsh. in der Rangstrasse untergeordneten Pferde.
 Glauchau, den 29. Juni 1918.

Der königliche Amtshauptmannschaft.

R. S. Nr. 382. B.

II. Allgemeines.

4. **Eintragungen.** Anträge auf Eintragungen mit Angabe wieviel Erde bei dem einzelnen Antragsteller mit Sand oder Kieseln zu kopfen sind, bis 5. Juli 1918 hier einzureichen.
 Glauchau, den 29. Juni 1918.
 Der Bezirksverband Glauchau.

Rachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
 Dresden, den 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

Verordnung.
 Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Getreide vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:

§ 1.
 Rübchen darf nicht mit einem längeren Mattenjak als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Rübchen, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Rübchen, Möhren und Karotten von der Erzeugerseite auf kurze Entfernungen mit Fahrzeug oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Abfallstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2.
 Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 RM, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.
 Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
 Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsminister für Gemüse und Obst.
 Der Reichsminister: v. Killy.

Reichsstelle Beschaffung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren vom 28. Februar 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 27. Juni 1918.
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung
über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 100) wird folgendes angeordnet:

I. Heeresangehörige.
§ 1.
Die Versorgung aller Angehörigen des deutschen Heeres sowie derjenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten und sich aus eigenen Mitteln zu beschließen haben, mit Schuhwaren erfolgt grundsätzlich nur durch die Heeresverwaltung. Die Offiziere und die sonstigen sich selbst mit Bekleidung versorgenden Heeresangehörigen werden durch die Heeresverwaltung mittels Militärkleiderkarte versorgt.

§ 2.
Die Gewerbetreibenden dürfen an Inhaber der Militärkleiderkarte Schuhe nur dann abgeben, wenn ihnen das fertige Schuhwerk oder das hierzu benötigte Leder von der Heeresverwaltung oder den Heeresangehörigen selbst zur Verfügung gestellt wird.

§ 3.
Die Gewerbetreibenden dürfen an Inhaber der Militärkleiderkarte Schuhe nur dann abgeben, wenn ihnen das fertige Schuhwerk oder das hierzu benötigte Leder von der Heeresverwaltung oder den Heeresangehörigen selbst zur Verfügung gestellt wird.

§ 4.
Die Ausfertigung von Schuhbedarfscheinen für mehrere Heeresangehörige zugleich oder für ganze Truppendeile ist unzulässig. Dies gilt auch für Stiefelabgaben.

§ 5.
Die Schuhbedarfscheine werden von der für die jeweilige Wohnung des Heeresangehörigen (persönlicher Wohnort) zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgestellt. Wenn eine Wohnung im Deutschen Reich nicht vorhanden ist oder wenn besondere auf dem Antragsformular als dringende Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgestellt.

§ 6.
Für Entscheidung über den Umfang der Bewilligung sind allein die bürgerlichen Ausfertigungsstellen zuständig. Sie haben dabei die Bestimmungen der Reichsstelle für Schuhversorgung für die bürgerliche Bevölkerung zugrunde zu legen und sind an eine auf der Bescheinigung von den Disziplinärvorsetzten etwa bezifferte Stückzahl oder Menge nicht gebunden. Es findet also § 4 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfscheine Anwendung.

II. Marineangehörige.

§ 7.
Die Versorgung der Angehörigen der deutschen Marine sowie derjenigen

Angehörigen verbündeter Mächte, die sich in dienstlicher Eigenschaft im Inland aufhalten, erfolgt durch die bürgerlichen Ausfertigungsstellen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 8.
Gewerbetreibende dürfen an Marineangehörige Schuhe nur auf Grund eines von der zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgestellten Schuhbedarfscheins abgeben.

§ 9.
Schuhbedarfscheine sind anzufertigen für:
1. Offiziere, Ingenieure, Sanitätsoffiziere und Beamte der Marine,
2. Deskoffiziere, Rüstmeister, Unteroffiziere, Offiziere und Beamtenselbstverwahrer und sonstige Unteroffiziere der Marine, die für die Beschaffung ihrer Dienstbekleidung selbst zu sorgen haben.

Die Ausfertigung des Schuhbedarfscheins setzt voraus, daß dem Marineangehörigen von dem Disziplinärvorsetzten eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beschaffung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Dienstgrad, Name und Truppendeil des Inhabers,
2. Art und Menge des als notwendig anerkannten Schuhwerks,
3. Ort der Ausstellung,
4. Unterschrift des Disziplinärvorsetzten sowie Stempel des Truppendeils oder der militärischen Behörde.

Die bürgerlichen Ausfertigungsstellen sind an die Art und Menge des als notwendig bezeichneten Schuhwerks gebunden. Eine Nachprüfung des Bedarfs findet nicht statt.

§ 10.
Die Schuhbedarfscheine können sowohl von der für den persönlichen Wohnort zuständigen bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgestellt werden, wie auch von derjenigen, die für den derzeitigen inländischen Wohnort des Schiffes, auf dem der Marineangehörige Dienst tut, zuständig ist. Wenn ein persönlicher Wohnort im Deutschen Reich oder ein inländischer Wohnort des Schiffes nicht vorhanden ist, oder wenn besonders auf der Bescheinigung des Disziplinärvorsetzten als dringende Ausnahmefälle vorliegen, so werden die Schuhbedarfscheine von jeder bürgerlichen Ausfertigungsstelle ausgestellt.

Wegen der Verständigung der Ausfertigungsstellen des Familienwohnorts und des derzeitigen persönlichen Wohnorts sind die Bestimmungen des § 6 Abs. II entsprechende Anwendung.

III. Kriegsgefangene.

§ 11.
Für Angehörige des deutschen Heeres und der deutschen Marine, die sich in feindlicher Gefangenschaft befinden oder im neutralen Ausland interniert sind, dürfen Schuhbedarfscheine nicht ausgestellt werden. Antragsteller sind an die zuständigen Erfahrtroppeinstelle oder Stammortstelle zu verweisen.

§ 12.
Für die in Deutschland untergebrachten Kriegs- und Zivilgefangenen feindlicher Länder (auch für Offiziere und Beamte im Offiziersrang) dürfen Schuhbedarfscheine nicht ausgestellt werden, solange die Gefangenen den Militärbehörden unterstehen. Die Antragsteller sind an das zuständige Gefangenenerlager zu verweisen. Das gilt auch für die Kriegs- und Zivilgefangenen solcher Länder, mit denen der Friede geschlossen ist.

§ 13.
Soldaten in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, die zu den sogenannten „Deutsch-Russen“ gehören, können Schuhbedarfscheine von jeder Ausfertigungsstelle ausgestellt werden, wenn die Notwendigkeit der Beschaffung durch die Kommandantur des Stammlagers bescheinigt und in der Bescheinigung ausdrücklich bemerkt ist, daß sie „für einen einzigen untergebrachten deutsch-russischen Kriegsgefangenen“ gilt.

§ 14.
Zivilgefangene, die zur freien Arbeit entlassen sind und demnach nicht mehr der Militärverwaltung unterstehen, sind nach den Vorschriften für die bürgerliche Bevölkerung zu behandeln.

§ 15.
Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

§ 16.
Die früheren Anordnungen der Reichsbekleidungsstelle und der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Versorgung der Angehörigen des Heeres und der Marine mit Schuhwaren treten hiermit außer Kraft.

Anmerkung: Nach § 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer der Bekanntmachung über die Versorgung der Heeres- und Marineangehörigen sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen mit Schuhwaren zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, Kronenstraße 57/52 den 20. Juni 1918.
Reichsstelle für Schuhversorgung.
Wallerstein. Dr. Gumbel.

Kurze wichtige Nachrichten.

Bei Gelegenheit des Besuchs des großen Kurian in Berlin haben wir mitgeteilt, daß der Reichsstaatsminister Graf Hertling bald den Besuch des österreichisch-ungarischen Ministers des Innern bald zu erwidern, vorher jedoch noch einen Abnehmer ins Quartier zu machen. Er wird dann voraussichtlich Ende dieser Woche schon die Fahrt nach Wien antreten.

Die rumänische Kammer hat dem Friedensvertrag in den Witzlebenpalast zugestimmt.

An der Nordsee steht, wie der „Neuen Zürcher“ zu entnehmen ist, die Gründung einer neuen selbstständigen Republik bevor, die den Namen „Eismeerrepublik“ tragen und mit der Kolonialisierung vereinigt werden soll. Das Blatt führt hinzu, daß England dabei die Hände im Spiel zu haben scheint. Wie die „Norddeutsche Allgemeine“ dann erzählt, dürfte die Bildung des Schweizer Bundes im Norden kaum richtig sein.

Die Kammer von Paris dauert an.

Während des jüngsten Angriffes auf Paris wurden 11 Personen getötet, 14 verwundet.

In größter Eile wurde am Freitag nachmittags Peter Kollager zu Grabe getragen. Die Bevölkerung des ganzen Marktes erbeugte sich dem Leichnam und Dichter die letzte

Ehre. Bauern aus Adel, dem Geburtsort Peter Kollagers, trugen den einfachen Sarg. Nach Einlegung der Leiche wurde sie auf dem Friedhof in Krieglach beigesetzt. Grabreden unterließen auf den ausdrücklichen Wunsch der Familie, ebenso waren öffentliche Persönlichkeiten von auswärtig auf Bitten der Familie nicht erschienen.

Nach einer Meldung der Petersb. Tel. Ag hat das russische Kommissariat bei den Ententemächten die Klärung der Rutenanklage gefordert.

Neuer Bericht aus Washington: Bei Abschluß des am 30. Juni schließenden Rechnungsjahres werden die seit 1. Juli 1917 gemachten amerikanischen Ausgaben auf über 12000 Millionen Dollars geschätzt. Einschließlich der in den drei vorhergehenden Monaten gemachten Ausgaben betragen die bisherigen Kriegskosten der Regierung 13800 Millionen Mark.

Auf Einladung der dänischen Regierung fand vom 26. bis 28. Juni in Kopenhagen eine gemeinsame Beratung des dänischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten und der Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Norwegens und Schwedens statt. Auf der Grundlage der bereits gemachten Erfahrungen einigte man sich über einen Versuch, die Mittel für ein gemeinsames Birken auf diesem Gebiet auch nach dem Kriege ausfindig zu machen.

In Erwartung einer neuen Schlacht.

Die „N. Münch. Ztg.“ meldet: Nach „Daily Mail“ hat man seit einigen Tagen den Eindruck, daß die Vorbereitungen der Deutschen zur Vornahme einer Offensive gegen die Engländer beendet sind. Ueber drei Viertel der verfügbaren Reserven seien an der britischen Front konzentriert. Ein weiteres Anzeichen, daß der Schlag in aller nächster Zeit erfolgen wird, sieht das Blatt darin, daß die deutschen Erdbebenmesser in vermehrter Zahl die englischen Linien erforschen.

Die deutschen Heeresberichte.

Großes Hauptquartier, 29. Juni. **Wöchentliches Kriegstagebuch.**
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Nördlich der Vos sind heftigem Feuer Infanterieangriffe der Engländer erfolgt. Dreimaliger Sturm gegen Morris brach unter schweren Verlusten zusammen. In der Mitte des Kampffeldes drang der Feind in Neuf-Berquin ein. Gegenstoß der Deutschen brachte ihn dort zum Stehen und warf ihn über den Westrand des Ortes zurück. Nördlich von Merville scheiterten die feindlichen Anstrengungen in unserem Feuer.
An der übrigen Front flaut die Leberektivität in den Morgenstunden ab.

weilich von
sch Erlaub
D
Tüchlich d
Feuerwirts
tem Kampf
wann er B
höhen bei
Reinbes, m
Angriff sei
terten An
dem weide
lungen und
In der
berlage. 15
ten. Pentan
weberdri f
Eibweckli
Unternehm
Berlin
ten nicht
Großes
An den
lich der M
tisch an
zwischen M
lechte. Bei
des Durca
nung am
gene. Letz
wendardi f
in den letz
26.
Berlin
ten nicht
Der Osten
Wien, 2
Neuen und
Abteilungen
Artillerie
Wien, 2
Unter 2
denen
fomachen
Zurück in
Koll und
vord die ge
von Sans a
Worte di
Kollmünze
wurde er
verleumert
ments K.
Leitere An
den Dilema
Schulstunde
Zont ab
Der De
Bern, 2
Die Auffass
abgebrochen
ordnet über
durch die G
ner haben.
nicht nicht
bei Sacon
den die Ne
Berberben
nicht des
Er hat diese
dabei in die
die nächste
pen und a
unabweisba
gebeiter a
umstände. V
ist für die
beste Beleg
ten Wer zu
ihrerseits d
nehmen wol
Eine
Berlin,
vormittags
unter N
ausrad der
achievedes
Laurie des
ae, ungesch
te, die nur
Flugzeuge
feinen 15.
Erfolg mit
27. Juni g
trüfte Flan

Wollge spürte den Dämon auf und nahm den Besizer mit. In seinem Saal verriet dieser einen dritten Teilhaber, der ebenfalls dem Amtsgericht zugeführt wurde.

Hohenstein-G. (Für 3000 Mark Wäsche gestohlen) hatten die Soldaten Tross aus dem nahen Oberlunawitz und Fischer vom Inst.-Regt. 104. Schließlich sich in ein Grundstück der hiesigen Altstadt ein und entwendete im Auftrage Tross die Wäsche. Er, der schon einiges vom dem Diebesgut veräußert hatte, ward festgenommen, Fischer ist flüchtig. Dieser wird, wie folgt beschrieben: 1,70 Größe, breitschultrig, starker schwarzer Schnurrbart, Uniform. Die Wäsche konnte sämtlich wieder herbeigeschafft werden.

Mittenburg. (Rind entwendet.) Von der Viehweide des Rittergutsbesizers Luas in Unteröbba wurde nachts ein 8 Jähriger schwarzer Bulle gestohlen, der in einer Scheune abgeschlachtet worden ist. Von den Dieben fehlt jede Spur.

Gerichtszettung.

3. Zwicau. (Rohrungsmittel Diebstahl) in der Kriegsküche in (Wanzen) verübte der 13jährige Schulknabe Erich Paul Sch., indem er einmal 20 Pfund Pfefferkörner im Werte von über 700 Mark und dann mittels Nachschlüssels 30 Pfund Zucker und 25 Pfund Grieß entwendete. Er erhielt dafür 3 Wochen Gefängnis. Seine Mutter, die sich der Beihilfe schuldig gemacht hatte, wurde zu 1 Monat Gefängnis und zu 3 Tagen Haft verurteilt, da sie ihren Sohn von den Diebstählen nicht abgehalten hatte.

Die Ehre der Trenendorfs.

Roman von Lola Stein.

19. Nachdruck verboten
Sie müßte ihr Spiegelbild. Ja, sie konnte zufrieden sein. Reich ließ das Kleid an ihrer schlanken und dennoch vollen, hohen Gestalt herab, eine Wolke von Seide und Chiffon von zarter, mattgrüner Farbe. Die große Schleppe des Kleides war aus gleichfarbigem Samt von Silberfäden durchzogen. Krabesthen, Blätter und Blumen waren in den Stoff gestickt, und sie alle waren durchsetzt von Brillanten. Auch an dem Kleid selbst waren diese silbernen Blumen, deren Staubgefäße aus feinen Brillanten bestanden, angebracht, verhielt von rieselndem Chiffon, halb verdeckt von kostbaren Spitzen, wobei das Blüten und Schimmern der Edelsteine gedämpft und halb verhüllt wurde.

„Nun noch ein paar Blumen“, sagte Raub.
Die Mädchen probierten die Blumen, die der Wirtner gesandt. Man entschied sich für halberblühte, duftschwere La-France-Rosen, die mit kleinen Brillantenschmalen auf der Schulter, an der Brust und auf der Schleppe befestigt wurden.
Jetzt klopfte es an die Tür, Raubs beste Freundin Mable Kennan, steckte den Kopf herein.
„Darf ich eintreten?“ Und sie huschte ins Zimmer und trat auf die Freundin zu.
Mable Kennan war ebenfalls in großer Toilette, überfüllt mit Edelsteinen und kostbaren Spitzen. Sie war nicht hübsch, die großen, sammetweiden Augen in dem schmalen und bleichen Gesicht ihre einzige Schönheit.

Sie betrachtete Raub unerkennend und nickte dann:

„Schön siehst Du aus!“
Raub sah auf die Uhr: „Wir haben mindestens noch eine halbe Stunde Zeit, bis die ersten Gäste kommen, Mable, komm, gehen wir in mein Zimmer.“

Sie legte ihre Hand auf der Freundin Arm, und die jungen Mädchen durchschritten Raubs Schlafzimmer, betraten nun ihr Boudoir und ließen sich dort in zwei Sessel nieder. Es war dies ein entzückend eingerichteter, intimer Raum mit hellen Birkenmöbeln und lichtgrünen, seidnen Tapeten und ebensolchen Bezügen. Seegrün war die Farbe, die Raub bevorzugte, da sie am besten zu ihrer rotgoldenen Schönheit und ihren grünen Augen harmonierte.

Mable Kennan sagte mit einem leichten Seufzer: „Ja, Raub, Du hast's nun erreicht. Und mußt doch heute glücklich sein.“

„Ich bin auch glücklich“, sagte das junge Mädchen, „aber sagen wir einmal zufrieden. Ich habe, was ich wollte und wünschte. Aber warum sprichst Du so melancholisch von meinem Glück, Kleine? Du kannst es mir doch nachmachen, wenn Du willst, Dich heute Abend noch verloben.“

Aber Mable schüttelte den Kopf. „Nicht will ich recht keiner, mein Geld wollen sie.“

Es war kein Geheimnis, daß Mable sich mit ihrer zweiten Mutter, die ihr Vater vor einigen Jahren heimgeführt hatte, einer geborenen Vicomtesse du Montain außerordentlich schlecht stand, und aus diesem Grunde wunderte Raub sich, daß die Freundin die im selben Alter stand wie sie selbst, sich nicht entschließen konnte, das Haus der Eltern zu verlassen.

„Unser Geld ist natürlich immer die Last“, sagte sie, „aber darum will man uns selbst doch auch.“

„Deinen Verlobten koste nicht das Geld, Raub, nur Deine Person. Du hast wahrhaftig alle Ursache, glücklich und froh zu sein, weil Du Karl Tryon zum Manne bekommst.“

Raub war ein wenig verwundert über den warmen Ton des jungen Mädchens, und sie meinte nehmend:

„Es ist ja richtig, Du hast schon immer ein bißchen für Karl Tryon geschwärmt.“ Aber nun erschraf sie leicht, denn eine tiefe, verräterische Note ergoß sich über Mables bleiche Wangen. Hatte sie da unbewußt an eine geheime Wunde gerührt?

Ihr blieb keine Zeit zum Fragen und Nachdenken darüber, denn nach kurzem Klappen traten zwei Herren in das Gemach: William Kessel, der Vater, und Karl Tryon, der Verlobte Raubs.

Karl Tryon, der nun auf seine Braut trat und ihre Hand an die Lippen küßte, war ein großer, breitschultriger, gut aussehender Mann von rein englischem Typus. Sein glattes, vornehm geschnittenes Gesicht wies einen Zug höher Unabbarkeit auf, wie Hochmut lag es um seinen energischen Mund, blickte es aus seinen kühlen, hellen Augen. Er begrüßte nun auch die Freundin seiner Braut, die im Gespräch mit William Kessel stand. Der wandte sich seiner Tochter zu, müßte ihre Erscheinung, nickte dann befriedigt und voller Stolz.

Raub war sein einziger Besitz, auf den dieser vielfache Millionär eitel war, sie war sein Glück, seine Freude, sein Stolz. Daß sie das schönste Mädchen Newyorks genannt wurde, und wohl auch war, war

für seine Vaterliebe der höchste Triumph.

Er hielt ihre Hände einige Augenblicke in den seinen, sah ihr in die meergrünen Augen, die so ruhig und klar wie stets ihm entgegenleuchteten und sagte dann kurz, wie es seine Art war:

„Werde glücklich, Darling, und vergiß mich alten Mann nicht ganz in Deinem neuen Leben.“

Sie lächelte: „Das hat keine Sorge, Pa.“

William Kessel bot Mable Kennan den Arm. „Darf ich Sie nach unten führen, Miß Mable? Sie mit mein Schwiegersohn anvertraute, hat er den Wunsch, zwei Minuten mit seiner Braut allein zu sprechen. Also Kinder, kommt, bitte, in zwei Minuten nach, nicht später. Die Gäste können jeden Augenblick erscheinen.“ (Fortsetzung folgt.)

Bankhaus Bayer & Heinze,

Lichtenstein-Callenberg,

Badergasse 6.

Hauptgeschäft Chemnitz, Schwetzerstraße 14a/Burgstraße

Anbahrung u. Verwaltung v. Wertpapieren.

Ständige Kontrolle der Auslosungen.

Seidler bleibt . . . !

Die „Wiener Zeitung“ bringt am 29. Juni nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben:

„Hochw. Dr. Ritter von Seidler! Obwohl der in meinem Handschreiben vom 23. Juni d. h. J. Jahres vorbehalten Versuch, die Schwierigkeiten zu überbrücken, welches mein Österreichisches Ministerium zu seiner Demission veranlaßt haben, bisher noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat, habe ich mich dennoch bestimmt, die Demission nicht anzunehmen, und hat das Ministerium demnach weiter im Amt zu verbleiben. Da es aber andererseits meine fester Wille ist, keine Unterbrechung in der parlamentarischen Regierungsform einzutreten zu lassen, habe ich mich bestimmt, den Reichsrat zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit für den 16. Juli dieses Jahres einzuberufen.“
Wien, den 28. Juni 1918
Karl m. p. Seidler m. p.

Dr. Seidler bleibt also bis auf weiteres, bis zur nächsten Krise, Österreichischer Ministerpräsident, das bedeutet, daß die Krise mit ihm geduldet ist. Seidler, oder der Lösung näher gebracht, ist keine der Fragen, die Dr. Seidler zur Demission gewonnen hatten. Die deutschen bürgerlichen Parteien, die an jedem Minister sei er fähig oder unfähig, hängen, wenn er ein paar deutsch klingende Redensarten macht, konnten von ihrem Seidler nicht lassen. Die Russen wollen ihn als Sturmbock gegen die verhassten Polen benutzen, die Führer der deutschen Sozialdemokraten wozu vom Kaiser persönlich beauftragt, es ist immerhin denkbar, daß die Staatsnotwendigkeiten im Parlament gegen den slavischen Block eine knappe Mehrheit finden. Was nach dem wird, wissen die Götter.

„Minna von Barnhelm“ im „Krystallpalast“ am Montag, den 8. Juli abends 8 Uhr.

Eintrittskarten für Mk. 2.—, Mk. 1.50, Mk. 0.75 und Mk. 0.50 im Zigarrengeschäft Köhler (nur für Sperrsitze), bei Kaufmann Albin Lahl, in der Buchdruckerei von Giegling Nachf. und bei Eugen Berthold in Callenberg.

Ein Logis

2 Stuben und Schlafkammer, Bodenstammer und Badstube zu vermieten bei
Graf Siebert, Callenberg,
Grüne Straße 186 b.

Zur Aufwartung

Frau oder Mädchen für halbes, auch ganzen Tag sof. gesucht.
Zu melden i. d. Gesch. d. Bl.

Kräftige Männer u. Frauen

für sofort bei dauernder Beschäftigung gesucht.
Delsniger Brickettwerk „Glück auf“
u. Oskar Förster, Hohndorf.

Auszüge aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie Verzeichnisse

über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern hält vorzüglich das

„Lichtenstein-Callnb. Tageblatt.“

Dieses und andere von Otto Sch. und Wilhelm Heber. für den gesamten Inhalt verantwortlich Wilhelm Heber in Lichtenstein, Randemann

Bücker-Juung

— Lichtenstein. —
Gerktenmedienverteilung
Montag und Dienstag von
4 bis 7 Uhr.

Zither-Unterricht

(Kouvert-Stüber) erteilt
Franz S. Nachold,
Lichtenstein G., Fiedrichstraße 5
Dortselbst steht auch eine Zither zum Verkauf.

Schlipse Kragen Vorhemdchen Hosenträger

erstellt
Karl Golditz, Lichtenstein

Ihre Kleinen

Anzeigen Wohnungs-
gesuche und Vermietungen, Stellen-Angebote
und Gesuche, Verläufe, Hypotheken-Verträge usw.) veröffentlicht. Sie mit den besten Erfolgen im „Lichtenstein-Callnberger Tageblatt“, das, wie bekannt, sowohl in Lichtenstein, wie auch in der Umgebung eine große Verbreitung besitzt.

Besuchs-Karten

liefern in jeder Ausführung
„Tageblatt“-Druckerei

Krystall-Palast Lichtenstein.

Dienstag, den 2. Juli abends 8 Uhr
nochmals Gastspiel der Dresdner Kammeroper.
Direktion: Oswald Wolf.
Auf vielseitigen Wunsch:

Ein Frühlingstraum

Schauspiel in 6 Bildern von Fr. Lehne
nach dem gleichnamigen Roman, der kürzlich im
Buch-Roman des „Lichtenstein-Callnberger Tageblattes“ und im Feuilleton des „Lichtensteiner Anzeigers“ erschienen ist.

Darsteller: Erste Mitglieder guter Bühnen.
Preise der Plätze:
Vorverkauf: Sperrsitz 1,75 M., I. Platz 1,25 M.,
II. Platz 0,75 M., Galerie 0,60 M.,
Abendkasse: Sperrsitz 2.— M., I. Platz 1,50 M.,
II. Platz 1.— M., Galerie 0,60 M.
Vorverkauf im Zigarrenhaus Köhler, Lichtenstein, Friseur Heinsch, Callenberg.
Keine Wiederholung!